



Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang bei Veranstaltungen des DJJV



Kinder und Jugendliche erhalten bei Anmeldung ein Infoblatt über ihre Rechte und den Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen. Ebenso erhalten alle eine Liste mit Telefonnummern von Stellen, an die sie sich wenden können, wenn auf der Freizeit ihre persönlichen Grenzen verletzt werden (Leitung der Einrichtung, unabhängige Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Nummer gegen Kummer ...).

Sowohl ehren- als auch hauptamtliche Mitarbeiter*innen achten auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf die für ihre pädagogische Tätigkeit angemessene Distanz.

Sie gehen keine sexuellen Kontakte mit Gruppenmitgliedern ein. Verlieben sich (junge) Mitarbeiter*innen in junge Erwachsene, die an der Reise teilnehmen, so haben sie während der Reise stets eine professionelle Distanz zu wahren und eine evtl. spätere Beziehung gegenüber der Leitung transparent zu machen.



Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder bloßgestellt.



Insbesondere bei Tobe- und Fangspielen haben die Mitarbeiter*innen darauf zu achten, dass die persönlichen Grenzen von Jungen und Mädchen geachtet werden.



Werden die persönlichen Grenzen durch andere verletzt, greifen Mitarbeiter*innen zum Schutze der Betroffenen ein.

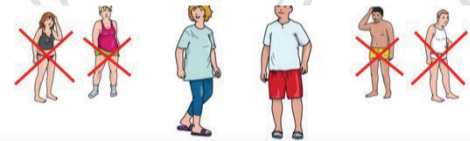
Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. In Badezimmern ist fotografieren und filmen grundsätzlich verboten. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.



Private Geschenke von Mitarbeiter*innen an Kinder und Jugendliche sind untersagt. Geschenke aus pädagogisch sinnvollen Anlässen (zum Beispiel Siegerehrung, Geburtstag) werden im Team abgesprochen und mit der Leitung der Freizeit vorher mitgeteilt.



Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen tragen eine ihrer pädagogischen Tätigkeit angemessene Kleidung. In der Kinder- und Jugendarbeit ist ebenso darauf zu achten, dass die Nachtkleidung angemessen ist.



Bei (vermuteten) einmaligen sexuellen Grenzverletzungen durch gleichaltrige oder ältere Jugendliche ist das Vorgehen im Team und mit der Leitung abzusprechen. Die Gewaltschutzbeauftragten des DJJV sind zu informieren.

Niemals ein gemeinsames Gespräch mit betroffenen und übergreifigen Kindern und Jugendlichen führen! Niemals eine Entschuldigung anregen!

Bei wiederholten sexuellen Grenzverletzungen oder (vermuteten) sexuellen Übergriffen ist das Vorgehen mit einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt zu reflektieren. Nach der Ferienfreizeit sind in Kooperation mit einer Fachberatungsstelle und den Gewaltschutzbeauftragten des DJJV Interventionen zur nachhaltigen Aufarbeitung zu entwickeln.



Die Mitarbeiter*innen ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um,

nutzen nicht die gleichen Waschräume und schlafen grundsätzlich nicht mit ihnen gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt.

Gibt es keine getrennten Duschräume, so sind getrennte Duschzeiten einzuführen.

Die persönlichen Grenzen aller sind zu achten. Die Privatsphäre ist zu respektieren. Mitarbeiter*innen klopfen an, ehe sie die Schlafräume von Kindern und Jugendlichen betreten.



Betten sind grundsätzlich der Privatbereich von Mädchen und Jungen sowie Kindern und Jugendlichen.

Bei (vermuteten) sexuellen Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter*innen ist die Leitung und die Gewaltschutzbeauftragten des DJJV hinzuzuziehen. Scheuen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen grenzverletzendes fachliches Fehlverhalten oder die Vermutung sexualisierter Gewalt innerhalb der Institution zu melden, so sind sie im Sinne ihrer fachlichen Verantwortung für das Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, verpflichtet, die Beratung einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Anspruch zu nehmen. Der DJJV verpflichtet sich, sich im Falle der Vermutung sexueller Grenzverletzungen/Übergriffe von einer unabhängigen externen Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt beraten zu lassen.

Niemals ein gemeinsames Gespräch mit einem betroffenen Mädchen oder Jungen und einem beschuldigten Mitarbeiter führen! Niemals eine Entschuldigung anregen!

Sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen haben Vorbildfunktion. Dies gilt auch für Alkohol- und Tabakkonsum.



Es ist unverantwortlich, wenn aufsichtsführende Personen Alkohol trinken. Das Team hat sicher zu stellen, dass auch in den Abend- und Nachtstunden mindestens zwei Teammitglieder (eine Betreuerin und ein Betreuer) absolut nüchtern sind.